

Señores

Juzgado Tercero de Familia del Circuito de Medellín

E. S. D.

Radicado	:	050013110003 2020 00293 00
Tipo de proceso	:	Divorcio Contencioso.
Demandante	:	MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE.
Demandado	:	DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA

JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI, identificado como aparece al pie de su firma, residente y domiciliado en el Municipio de Medellín Antioquia; abogado titulado, inscrito y registrado ante el C. S. de la J., actuando nombre y representación de la Señora **DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA**, identificado con la cédula de ciudadanía venezolana Nro. 18025185, residente y domiciliada en Viena Austria; por medio del presente escrito, me permito interponer recurso de reposición al auto de fecha 25 de noviembre de 2020 por el cual se admite la demanda de divorcio contencioso interpuesta por el Señor **MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE**; con fundamento en el artículo 318 y ss. del Código General del Proceso – C.G.P. – para que se inadmita y/o rechace este proceso contencioso; conforme a las siguientes consideraciones:

1. CONSIDERACIONES FÁCTICAS Y JURIDIDICA

Me permito informarle a ese honorable despacho que el señor **MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE**, al momento de la presentación de la demanda, al parecer no tenía vigente la cédula de extranjería número 567.332 de Medellín.

El señor **MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE**, tiene una única nacionalidad, la cual es austríaca y, en enero de 2020 él y su cónyuge **DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA** – de nacionalidad venezolana - viajaron a Viena – Austria – para establecer su domicilio civil allí, como lo manifiesta el Señor **MEDARDO** el 5 de noviembre de 2020 en la contestación a la demanda de divorcio instaurada en Austria “b) *Im Einzelnen führe ich hierzu wie folgt aus: Die Klägerin und ich sind im Einvernehmen im Jänner 2020 von Kolumbien nach Österreich gezogen.*¹”; con el objetivo de establecer el asiento principal familiar y de sus negocios; como me lo afirmo mi representada verbalmente y, el cual se dio desde el 27 de enero de 2020 en Viena Austria en la dirección osefstädterstrasse 66/35 1080 Wien,

¹ b) En detalle, expreso lo siguiente: LA demandante y yo nos mudamos de Colombia a Austria de mutuo acuerdo en enero de 2020.

En el presente caso, son dos ciudadanos extranjeros, que ninguno de los dos tiene nacionalidad colombiana y que, desde enero de 2020, establecieron su residencia (artículo 84 del Código Civil Colombiano) en Viena Austria y que pese a que contrajeron matrimonio civil en la Notaría Octava de Medellín el 12 de octubre de 2016 (Registro Civil de Matrimonio Indicativo Serial (06760698), por excepción no es aplicable la ley civil colombiana en temas de divorcio; máxime cuando su residencia desde enero de 2020 ha sido Viena - Austria, debido a la nacionalidad austriaca del demandante y donde la Señora **DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA**, al sufrir diferentes agresiones que fue objeto por parte de su pareja, se vio en la necesidad de demandarlo e iniciar un proceso de divorcio en Austria, del cual el Señor **TORRES CONSTANTE**, ya acudió a través de su abogado en ese país.

2. PETICIÓN.

Por lo expuesto en el numeral 1°, es claro que el Juzgado 3 de Familia del Circuito Oral de Medellín, carece de jurisdicción y competencia para conocer el presente proceso contencioso, lo que me lleva a solicitarle respetuosamente a su señoría me conceda el recurso de reposición al auto que admite la demanda y en su defecto disponga la inadmisión y/o su rechazo; al no cumplirse y reunirse los requisitos legales, y por la carencia de derecho de postulación para adelantar este proceso, máxime cuando ya existe uno que se adelanta en Austria.

3. PRUEBAS.

3.1. Que se aportan.

- 3.2.1. Registro civil de matrimonio
- 3.2.2. Visa de la demandada.
- 3.2.3. Pasaporte de la demandada
- 3.2.4. Certificado de la Cédula de Extranjería del demandante
- 3.2.5. Copia de la demanda de divorcio instaurada por **DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA** en contra de **MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE** en Viena – Austria.
- 3.2.6. Copia de la contestación de la demanda de divorcio que realizó **MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE** en Viena – Austria.
- 3.2.7. Registro de ingreso a Austria.

4. ANEXOS.

Fuera de los documentos enunciados en el acápite 3.1., me permito anexar el poder conferido por la Señora **DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA**.

5. PETICIÓN.

Solicito respetuosamente al despacho, se me expida copia auténtica de la totalidad de los documentos que conforman el expediente en formato .pdf; con el fin de aportarlos como prueba dentro del proceso de divorcio que mi representada adelanta en Austria.

6. DIRECCIÓN DE NOTIFICACIÓN.

La demandada, en su correo electrónico gerald.valbuena@gmail.com., para el proceso de divorcio que se adelanta en Viena Austria a través de su apoderada la Señora HILDEGARD WANKA en Josefstädter Strabe 85 A – 1080 Wien Austria teléfono 01/40889250 Telefax 01/408892515 correo electrónico dr.hildegard@wanka.at. A su apoderado en Colombia en la Carrera 41 A N° 22 sur – 87 Envigado teléfono móvil 3113905007, correo electrónico fonsecalawfirm@outlook.com.

De usted,



Firmado digitalmente por:
JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI
C.C. N° 717427854 de Medellín – T.P. N° 145103 del C. S. de la J.

JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI
Abogado

REPÚBLICA DE COLOMBIA



ORGANIZACIÓN ELECTORAL
REGISTRADURÍA NACIONAL DEL ESTADO CIVIL

REGISTRO CIVIL DE MATRIMONIO

Indicativo
Serial

06760698

Datos de la oficina de registro	
Clase de oficina: Registraduría ☐ Notaría ☒ Consulado ☐ Corregimiento ☐ Insp. de Policía ☐	Código 0008
País - Departamento - Municipio - Corregimiento e/o Inspección de Policía COLOMBIA ANTIOQUIA MEDELLIN	
Datos del matrimonio	
Lugar de celebración País - Departamento - Municipio COLOMBIA ANTIOQUIA MEDELLIN	
Fecha de celebración	
Año 2016 Mes OCT Día 12	Clase de matrimonio Civil ☒ Religioso ☐
Documento que acredita el matrimonio	
Tipo de documento	Número
Acta religiosa ☐ Escritura de protocolización ☒	2961
Notaría, juzgado, parroquia, otra. NOTARIA 8	
Datos del contrayente	
Apellidos y nombres completos TORRES COSTANTE MEDARDO RAMON	
Documento de identificación (Clase y número) C.E. No.567332 DE MEDELLIN	
Datos de la contrayente	
Apellidos y nombres completos VALBUENA SILVA DELIA GERALDINE	
Documento de identificación (Clase y número) P.A. No.100529023 DE VENEZUELA	
Datos del denunciante	
Apellidos y nombres completos TORRES COSTANTE MEDARDO RAMON	
Documento de identificación (Clase y número) C.E. No.567332 DE MEDELLIN	
Firma	
Fecha de inscripción	
Año 2016 Mes OCT Día 12	Nombre y firma del funcionario que autoriza YOJAIR GARCIA MOZO
CAPITULACIONES MATRIMONIALES	
Lugar otorgamiento de la escritura	No Notaría No Escritura
Fecha de otorgamiento de la escritura	
Año	Mes
Día	
HIJOS LEGITIMADOS POR EL MATRIMONIO	
Nombres y apellidos completos	
Identificación (Clase y número) / Indicativo serial de nacimiento	
PROVIDENCIAS	
Tipo de providencia	No Escritura o Sentencia
Notaría o juzgado	
Lugar y fecha	
Firma del funcionario	
ESPACIO PARA NOTAS	

EL PRESENTE REGISTRO CIVIL ES FIEL COPIA TOMADO DEL FOLIO ORIGINAL QUE RESPONDA EN EL ARCHIVO DE REGISTRO CIVIL DE LA NOTARIA OCTAVA DE MEDELLÍN - ANTIOQUIA	
SOLICITADO POR	JORGE EDUARDO FONSECA
DOCUMENTO	71742784
SE EXPIDE PARA	EFFECTOS CIVILES
FECHA DE EXPEDICIÓN	10/11/2020
SE CUMPLIERON LOS REQUISITOS DEL ART. 1 DECRETO 278 DE 1972. CON VIGENCIA PERMANENTE ART. 21 LEY 962 DE 2005	



JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI

FIRMA DE ABOGADOS

AUFENTHALTSTITEL A40592046

NAME
**VALBUENA SILVA
DELIA GERALDINE**

GÖLTIG BIS **02.04.2021**

AUSSTELLUNGORT UND DATUM
WIEN 02.04.2020

ART DES AUFENTHALTSTITELS
FAMILIENANGEHÖRIGER

SONSTIGE ANGABEN
KEINE

NR. **044164**

UNTERSCHRIFT
Geraldine Valbuena

GEBURTSDATUM UND -ORT 04.11.1987 CACARAS VEN
STAATSANGEHÖRIGKEIT VENEZUELA
GESCHLECHT F
SONSTIGE ANGABEN FREIER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT
AUSSTELLENDE BEHÖRDE AMT D WIENER LANDES-
 REGIERUNG - MA 35
 MA35:9/3283515-01
 >MIT EP<

ARUTA405920464<<<<<<<<<<<<<<<<<
8711049F2104027VEN044164<<<<<9
VALBUENA<SILVA<<DELIA<GERALDIN

JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI

FIRMA DE ABOGADOS

REPÚBLICA BOLIVARIANA DE VENEZUELA

PASAPORTE / PASSPORT

Tipo / Type

País Emisor / Issuing State

Pasaporte N° / Passport N°

P

VEN

100529023

Apellidos / Surnames

VALBUENA SILVA

Nombres / Given names

DELIA GERALDINE

Nacionalidad / Nationality

VENEZOLANA

Cédula de Identidad N° / Personal N°

18025185

Fecha de Nacimiento / Date of birth

04 / Nov / Nov / 1987

Sexo / Sex

F

Fecha de Emisión / Date of issue

01 / Ago / Aug / 2014

Lugar de Nacimiento / Place of birth

CACARAS VEN

Fecha de Vencimiento / Date of expiry

31 / Jul / Jul / 2019

Autoridad / Authority

Titular / Holder's signature

Delia Geraldine Valbuena

04-11-87

P<VENVALBUENA<SILVA<<DELIA<GERALDINE<<<<<<<
1005290236VEN8711049F190731318025185<<<<<<26

18

REPUBLICA DEL ECUADOR ECUADOR MAMALLAKTA REPUBLIC OF ECUADOR
REPUBLICA DEL ECUADOR
SALIDA QUITO
P013 22 MAYO 2019
SA 013 AIMS-UIO
Ministerio del Interior
Ecuador

REPUBLICA DEL ECUADOR ECUADOR MAMALLAKTA REPUBLIC OF ECUADOR
REPUBLICA DEL ECUADOR
ENTRADA QUITO
P013 17 MAYO 2019
SA 013 AIMS-UIO
Ministerio del Interior
Ecuador

REPUBLICA DE COLOMBIA UNIDAD ADMINISTRATIVA ESPECIAL DE BOGOTÁ D.C.
MIGRACION
BOGOTÁ
22 MAYO 2019
BOG
VISA
CAÑO SETENTA

RECHTSANWALT
DR. HILDEGARD WANKA

Josefstädter Straße 85
A-1080 Wien
Austria

DVR: 0991902
ADV-M-Nr: R 125781
UID-Nr: ATU 12745706

Telefon 01/408 89 250
Telefax 01/408 89 25 15
E-Mail dr.hildegard@wanka.at

An das
Bezirksgericht Josefstadt
Florianigasse 8
1082 Wien

Wien, den 07.10.2020
Dr.W/WM/V200102

Klagende Partei:

Dr. Med.Cir. Delia Geraldine Valbuena Silva
Geburtsname: Valbuena Silva
Geburtsdag: 04.11.1987
Geburtsort: Caracas, Venezuela
Staatsangehörigkeit: Venezuela
Religion: röm.-kath.
Beruf: Haushalt
Wohnort: Josefstädter Straße 66/35
1080 Wien

vertreten durch:
Vollmacht erteilt
R125781

RECHTSANWALT
DR. HILDEGARD WANKA
A-1080 Wien, Josefstädter Str. 85/2
Telefon: (1) 408 89 25, Telefax: (1) 408 89 25 15
PSK Kto: 7975.585

Beklagte Partei:

Dipl.Ing. Medardo Ramon Torres Costante
Geburtsdag: 27.02.1987
Geburtsort: Caracas, Venezuela
Staatsangehörigkeit: Österreich
Religion: röm.-kath.
Beruf: Angestellter
Wohnort: Josefstädter Straße 66/35
1080 Wien

wegen: Ehescheidung

**K L A G E und
A N T R A G auf
Einstweiligen Unterhalt**

Gemäß §19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen.

Bank Austria Creditanstalt AG, Kto. 611 319 906, BLZ 12.000
BKS Bank AG, Kto. 140-121592, BLZ 17.000

- 2 -

Die Parteien haben am 12.10.2016 in Medellin, Kolumbien die Ehe geschlossen, und zwar zur Zahl 06760698.

Die Ehe war auf beiden Seiten die erste Ehe.

Die Klägerin ist Staatsbürgerin von Venezuela, der Beklagte ist österreichische Staatsbürgerin.

Der Ehe entstammen keine Kinder.

Die Eheleute hatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in 1080 Wien, Josefstädter Straße 66/35.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gründet sich auf § 49 (2) 2b JN.

I.

EHESCHIEDUNGSKLAGE

Die Ehe verlief anfangs harmonisch, jedoch schon 2018 gab es Unstimmigkeiten. Die Parteien haben sich vom 13.07.2018 bis 01.11.2018 neun Sitzungen einer Paartherapie unterzogen. Danach verbesserte sich das Eheleben wieder einigermaßen. Seit März 2020 wurden die Streitigkeiten immer schlimmer.

Am 27.09.2020 wollte die Klägerin mit zwei Freundinnen zum Frühstück ausgehen. Der Beklagte hat ihr dies verboten und ihr die Schlüssel zur Wohnung weggenommen. Er hat die Klägerin in der Folge bedroht, sodass die Polizei zu Hilfe gerufen werden musste. Über Anraten der Polizei ist die Klägerin vorübergehend aus der eheliche Wohnung ausgezogen.

Es handelt sich um eine Hauptmietwohnung. Den Mietvertrag hat alleine der Beklagte unterschrieben. Dies scheint für die einschreitenden Polizisten das Ausschlaggebende gewesen zu sein, der Klägerin dazu zu raten, vorübergehend auszuziehen.

Die KV hat den Beklagten am 30.09.2020 angeschrieben und um eine Unterredung bezüglich des Verbleibes der Klägerin in der Ehewohnung und Regelung der Situation gebeten. Weiter hat die KV vorläufig um Überweisung eines Unterhaltskontos von EUR 600,-- ersucht.

Der Beklagte ist dem allen nicht nachgekommen. Er hat lediglich in einer E-Mail Nachricht vom 05.10.2020 erklärt, er werde sich an seinen Anwalt wenden. Sobald er von diesem eine Stellungnahme erhalten habe, werde er sich bei der KV rühren.

Die Ehe der Parteien ist zerrüttet. Mit einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Wiederherstellung ist nicht zu rechnen. Das Ver-

- 3 -

schulden an der Ehezerüttung trägt der Beklagte. Die Klägerin beantragt daher die Scheidung der Ehe aus dem Alleinverschulden des Beklagten und begehrt das

URTEIL

Die am 16.10.2016 in Medellin, Kolumbien zur Zahl 06760698 zwischen den Parteien geschlossene Ehe wird aus dem Alleinverschulden des Beklagten geschieden.

II.

ANTRAG auf einstweiligen Unterhalt

Die Klägerin hat ein freiberufliches Einkommen in Höhe von ca. EUR 400,-- monatlich.

Der Beklagte hat bei General Electric Austria GmbH ein Einkommen von EUR 4.500,-- monatlich netto, dies 14-mal jährlich.

Der Beklagte ist weiterhin unterhaltspflichtig für eine minderjährige Tochter.

Der Beklagte verdient EUR 4.500,-- 14-mal jährlich,
das sind im Monatsdurchschnitt EUR 5.250,--
zuzüglich Eigeneinkommen der Klägerin von EUR 400,--
das sind EUR 5.650,--
hiervon unter Bedachtnahme der Unterhaltspflicht
29 % betragen EUR 1.638,50
hiervon sind abzuziehen Krankenkassenbeiträge,
die der Beklagte für die Klägerin bezahlt,
in Höhe von - EUR 135,--
und Eigeneinkommen der Klägerin von - EUR 400,--
verbleiben EUR 1.103,50

Die Klägerin begehrt daher einen monatlichen Unterhalt von EUR 1.100,--.

Die Klägerin begehrt den

BESCHLUSS

Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin ab 01.10.2020 einen einstweiligen monatlichen Unterhalt von EUR 1.100,-- bis zur rechtskräftigen Ehescheidung zu bezahlen, dies fällig am Ersten eines jeden Monats im vorhinein, Unterhaltsrückstände fällig 14 Tage nach Rechtskraft dieses Beschlusses.

- 4 -

III.

Der Beklagte ist schuldig, der Klägerin die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Handen der Klagevertreterin zu bezahlen.

IV.

Beweis: Heiratsurkunde ./A
Brief KV vom 30.09.2020;
E-Mail Nachricht des Beklagten vom 05.10.2020;
vom Beklagten vorzulegende Gehaltsauskunft;
einzuholende Gehaltsauskunft von General Electric
Austria GmbH, 1030 Wien, Modecenterstraße 22;
Polizeiprotokoll vom 27.09.2020
Christina Senante Tabares de Nava;
Paula Sosa Rodriguez;
PV, weitere Beweise vorbehalten;

Dr. Med.Cir. Delia Geraldine Valbuena Silva

Stw.: Ehescheidung	EUR 4.360,--
Einstw. Verf.	EUR 13.200,--
	EUR 17.560,--

An Kosten werden verzeichnet:

Klage, TP 3A	EUR 464,--
25 % Verbindungsgeb. ..	EUR 116,--
100 % ES	EUR 580,--
ERV-Erhöungsgeb.	EUR 4,10
	EUR 1.164,10
20 % USt	EUR 232,82
	EUR 1.396,92
PG	EUR 743,--
	EUR 2.139,92

Per ERV

An das
Bezirksgericht Josefstadt
Florianigasse 8
1082 Wien

Gebühreneinzug
IBAN: AT41 2011 1822 6877 8109
BIC: GIBAATWWXXX

GZ 28 C 9/20t

Wien, am 29. Oktober 2020
Tor/DI/Tor/Va / ss_201029

Klagende Partei: Dr. med. cir. Valbuena Torres, geb. 04.11.1987
Josefstädter Straße 66/35, 1080 Wien

vertreten durch: Dr. Hildegard Wanka
Rechtsanwältin
Josefstädter Straße 85/2
A-1080 Wien
Fax: +43 1 408 89 25-15

Beklagte Partei: DI Medardo Ramon Torres Constante
Josefstädter Straße 66/35, 1080 Wien

vertreten durch: **Dr. Verena Brauner**
Rechtsanwältin
Hetzendorfer Straße 71
1120 Wien



Vollmacht erteilt gemäß § 30 ZPO, § 8 RAO
Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung sämtlicher
Verfahrenskosten zu Händen der obigen Vertreterin begehrt

wegen: Ehescheidung / einstweiliger Ehegattenunterhalt
Streitwert: Ehescheidung: EUR 6.000,00, Einstweiliger Unterhalt EUR 13.200,00

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II. ÄUSSERUNG
ZUM ANTRAG AUF EINSTWEILIGEN UNTERHALT

Gleichschrift gemäß § 112 ZPO an den Gegenvertreter direkt zugestellt

8 Beilagen

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

In umseits bezeichneter Rechtssache gebe ich bekannt, dass ich Frau Dr. Verena Brauner, Rechtsanwältin in 1120 Wien, Hetzendorfer Straße 71, mit meiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt habe.

Die einschreitende Rechtsanwältin beruft sich gemäß § 8 RAO auf die ihr erteilte Vollmacht und verlangt gemäß § 19a RAO die Bezahlung sämtlicher Kosten zu ihren Händen und stellt den Antrag, Zustellungen welcher Art immer ab sofort ausschließlich zu ihren Händen vorzunehmen.

II. ÄUSSERUNG

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde mir mit Note des Bezirksgericht Josefstadt vom 13.10.2020 (zugestellt am 16.10.2020) die Möglichkeit eingeräumt, mich zu dem Antrag auf einstweiligen Ehegattenunterhalt der Klägerin vom 08.10.2020 binnen 14 Tagen zu äußern. Binnen offener Frist erstattete ich nachfolgende Äußerung.

1. Verwirkung des Unterhaltsanspruches

Das Vorbringen der Klägerin wird bestritten, sofern es im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig außer Streit gestellt wird.

- a) Die Klägerin ist bereits am 27. September 2020 aus der Ehemwohnung ausgezogen, ohne, dass ich ihr dazu einen Anlass geboten habe. Ich war mit dem grundlosen Auszug der Klägerin zu keinem Zeitpunkt einverstanden. Nur elf Tage später, am 08.10.2020, hat die Klägerin die verfahrensgegenständliche Scheidungsklage samt Antrag auf einstweiligen Unterhalt eingebracht. Der Antrag auf einstweiligen Unterhalt ist abzuweisen, weil die Klägerin ihren Unterhaltsanspruch verwirkt hat. Gemäß § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB steht der bisher haushaltsführenden Ehegattin nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein Unterhaltsanspruch dann nicht mehr zu, wenn dessen Geltendmachung, besonders wegen der Gründe, die zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts geführt haben, ein Missbrauch des Rechts wäre. Die Klägerin hat die Haushaltsgemeinschaft grundlos verlassen und ist trotz der von mir geäußerten Bitte nicht in die Ehemwohnung zurückgekehrt, weshalb sie ihren Unterhaltsanspruch verwirkt hat.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

- b) Im Einzelnen führe ich hierzu wie folgt aus:

Die Klägerin und ich sind im Einvernehmen im Jänner 2020 von Kolumbien nach Österreich gezogen. In Österreich angekommen, war die Klägerin jedoch nicht bereit war, sich mit der neuen Lebenssituation „anzufreunden“. Die Klägerin wollte weder Deutschkurse besuchen noch eine Arbeit suchen, obwohl sie studierte Ärztin ist. Da sie nichts ins Verdienen gebracht hat bzw. mir nichts von ihren Einkünften erzählte, musste ich mich allein um unsere finanzielle Versorgung kümmern. Ich habe mich bei der Österreichischen Ärztekammer

dafür eingesetzt, dass die Klägerin hier arbeiten kann, was die Klägerin aber nicht weiter verfolgte.

Ich habe mich auch um die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Klägerin bei der MA35 bemüht. Insbesondere nach Erhalt ihrer Aufenthaltserlaubnis hat sich die Klägerin zunehmend lieblos und interesselos mir gegenüber verhalten. Sie wollte keinen Geschlechtsverkehr mehr mit mir haben und ist ab dem Sommer viel ohne mich in der Nacht unterwegs gewesen und regelmäßig erst in den frühen Morgenstunden nach Hause gekommen. Darüber hinaus war die Klägerin auch sonst viel mit Freunden ohne mich unterwegs – so hat sie bspw zahlreiche Ausflüge unternommen und ist im Juli 2020 nach Malta geflogen, ohne diese Unternehmungen mit mir abzustimmen. Ich habe trotzdem uneingeschränkt an der Beziehung festgehalten, weil ich die Klägerin sehr geliebt habe. Ich habe im August auch einen gemeinsamen Urlaub in Vorarlberg organisiert, damit wir gemeinsam eine schöne Zeit verbringen können und die Klägerin Österreich besser kennenlernt.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

- c) Der von der Klägerin erwähnte Vorfall am 27.09.2020, dem der Auszug der Klägerin aus der Ehemwohnung folgte, hat sich tatsächlich gänzlich anders zugetragen. Die Klägerin ist am Abend des 26.09.2020 erneut zum Feiern ausgegangen, während ich allein zu Hause auf sie gewartet habe. Die Klägerin ist erst gegen vier Uhr in der Früh nach Hause gekommen. In der Früh wollte sie erneut mit ihren Freundinnen allein zum Frühstück gehen, konnte aber ihre Wohnungsschlüssel nicht finden. Ich dachte, sie hätte ihren Schlüssel erneut verloren, zumal sie ihre Schlüssel bereits vor einigen Wochen verloren hatte und die Schlüssel daher erst kurz zuvor für sie nachgemacht werden mussten. In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass ich vor einigen Wochen auch die Kreditkarte der Klägerin auf der Straße in der Nähe von unserer Wohnung gefunden habe, die die Klägerin offenbar in alkoholisiertem Zustand nach dem Feiern verloren hat.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

- d) Ich habe den neuerlichen Verlust des Schlüssels der Klägerin an besagtem Sonntag, den 27.09.2020 sohin erneut zum Anlass genommen, um mit der Klägerin über unsere Ehe, ihre Arbeitslosigkeit und ihre Integration in Österreich sowie unsere gemeinsame Zukunft zu sprechen. Ich habe gehofft, dass wir diesmal zu einer vernünftigen Lösung kommen, obwohl die Klägerin in der Vergangenheit wiederholt regelrecht ausgerastet ist, wenn ich dieses Thema angesprochen habe. Sie hat jedes Gespräch stets damit beendet, dass sie meinte, mit mir nichts zu besprechen zu haben. Auch an besagtem 27.09.2020 war es nicht anders und die Klägerin hat nach einer kurzen Diskussion ihre beiden Freundinnen Paula und Cristina angerufen, die bereits unten im Erdgeschoss auf sie gewartet haben. Diese haben dann im Auftrag der Klägerin die Polizei angerufen.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

- e) Als die Polizeibeamten eingetroffen sind, hat die Klägerin behauptet, dass ich ihr die Schlüssel zur Wohnung abgenommen hätte. Auch den Polizeibeamten war auf den ersten Blick klar, dass kein Polizeieinsatz notwendig war, sondern es vielmehr rein um Eheprobleme ging. Nachdem der Schlüssel der Klägerin in der Wohnung nicht aufgefunden werden konnte, habe ich der Klägerin meinen Schlüssel gegeben. Da die Freundinnen der Klägerin, Paula und Cristina, anwesend waren, hat einer der Polizisten Paula gefragt, ob die Klägerin eine Nacht – bis sich die Klägerin beruhigt habe – bei ihr übernachten könne, um danach wieder nach Hause zu kommen. Ich wollte dies eigentlich nicht, aber Paula hat dem Vorschlag zugestimmt. In weiterer Folge hat die Klägerin einen Rucksack gepackt und ist mit ihren Freundinnen Paula und Cristina weggegangen. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin war es nie ein Thema, wer Hauptmieter der Wohnung ist. Es war ausdrücklich vereinbart, dass die Klägerin lediglich für eine Nacht (wobei mir auch das nicht recht war) bei ihren Freundinnen schlafen und danach wieder in die Ehewohnung zurückkehren sollte.

Weiters ist ausdrücklich festzuhalten, dass ich der Klägerin zu keinem Zeitpunkt gedroht habe, Gewalt zugefügt oder sie mit Gewalt bedroht habe. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich bei dem von der Klägerin initiierten Polizeieinsatz lediglich um eine Amtshandlung nach § 26 SPG handelte.

Beweis: *meine Einvernahme;
E-Mail von Mag. Robert Pfleger, Landespolizeidirektion Wien, vom 05.10.2020 (Beilage /1);
beizuschaffender Polizeibericht betreffend die Amtshandlung nach § 26 SPG vom 27.09.2020, GZ PAD/20/01736596/001/VW;
weitere Beweise vorbehalten.*

- f) Am nächsten Tag habe ich gemerkt, dass die Klägerin meine Nummer blockiert hat. Dieses Verhalten war für mich erneut nicht nachvollziehbar. Die Tatsache, dass mich die Klägerin verlassen hat, hat mir den Boden unter den Füßen weggerissen. Der durch den plötzlichen Auszug der Klägerin hervorgerufene Stress in Kombination mit der Tatsache, dass ich in der neuen Arbeit noch im Probemonat war, hat mich enorm belastet. Ich konnte mit meiner Situation nicht mehr allein zurechtkommen, und habe daher am nächsten Tag das Krisenzentrum des Allgemeinen Krankenhauses aufgesucht, wo ich mit Frau Dr. Helena Borkovec über die Geschehnisse, insbesondere die Tatsache, dass mich die Klägerin verlassen hat, gesprochen habe.

Beweis: *meine Einvernahme;
Fachärztlichen Befundbericht von Dr. Helena Borkovec, Kriseninterventionszentrum, vom 21.20.2020 (Beilage /2);
weitere Beweise vorbehalten.*

- g) Gleich am Tag nach dem Auszug der Klägerin (28.09.2020) habe ich die Klägerin telefonisch ersucht, in unsere Wohnung zurückzukommen. Am 30.09.2020, sohin lediglich drei Tage nach Auszug der Klägerin, habe ich ein Schreiben von der Klagevertreterin erhalten, mit der Aufforderung, ein Unterhaltskonto iHv EUR 600,- zu leisten. Weiters hat die Klagevertreterin an mich geschrieben:

„Ich darf um Ihre Erklärung ersuchen, wie Sie sich die Zukunft vorstellen, Meine Mandantin hat Anspruch auf die Ehewohnung.“

Ich habe daraufhin der Klagevertreterin am 08.10.2020 Folgendes geantwortet:

„Mehrmals habe ich Frau Valbuena ersucht mit mir zu sprechen, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Stattdessen hat Sie die Ehewohnung verlassen und meine Telefonnummer blockiert. Ich bitte Sie Frau Valbuena hinzuweisen, mit mir im Gespräch zu kommen, um eine vernünftige Lösung für beide, zu finden.“

Wie aus den oben zitierten Nachrichten ersichtlich ist, bin ich dem Ersuchen der Klagevertreterin nachgekommen und habe darüber hinaus mehrmals versucht, mit der Klägerin persönlich ins Gespräch zu kommen, um die Situation zu klären.

Beweis: meine Einvernahme;
Brief der Klagevertreterin vom 30.09.2020 (Beilage ./3);
E-Mail des Beklagten an die Klagevertreterin vom 08.10.2020 (Beilage ./4);
weitere Beweise vorbehalten.

- h) Als ich am 30.09.2020 das oben erwähnte Schreiben der Klagevertreterin erhalten habe, habe ich die Klägerin gebeten, mich anzurufen und ihr geschrieben:

„Wie naiv war ich am Montag, als ich dich angerufen habe“,

Am 04.10.2020 habe ich der Klägerin eine weitere Nachricht auf Spanisch mit dem folgenden Inhalt geschickt:

„Gerald - ich wollte dir nicht schreiben, um dir einen Freiraum zu lassen. Aber ich muss mit dir reden. Können wir uns an einem neutralen Ort treffen?“ (deutsche Übersetzung)

Die Klägerin ist auf meine Nachrichten jedoch nicht eingegangen und hat jegliches persönliches Gespräch verweigert. Ich habe der Klägerin wiederholt mitgeteilt, dass ich unsere Ehe aufrechterhalten will und durch ihr Verhalten sehr verletzt bin, weil ich sie immer noch liebe und sie zurückkommen solle. Ich habe der Klägerin u.a. am 05.10.2020 um 10:59 Uhr folgende Nachricht auf Spanisch geschrieben:

„Ich möchte, dass du weißt, dass alles, was passiert ist, mein Herz verletzt. Ich war mein ganzes Leben in dich verliebt und bin es immer noch. Deine Einstellung in den letzten Monaten hat mich so sehr verletzt und wir wussten nicht, wie wir es besser machen können. Ich wollte es dir nur ein letztes Mal sagen, damit nichts ungesagt bleibt ... Ich werde deine Entscheidung respektieren ...“. (deutsche Übersetzung)

Beweis: *meine Einvernahme;
Nachrichten des Beklagten an die Klägerin vom 30.09, 04.10 und 05.10.2020
(Beilage. /5);
weitere Beweise vorbehalten.*

- i) Ausdrücklich bestritten wird, dass ich der Klägerin ihren Schlüssel weggenommen hätte. Vielmehr habe ich der Klägerin, wie bereits oben erwähnt, am Sonntag, 27.09.2020, in der Früh meinen Schlüssel gegeben, da die Klägerin ihren Schlüssel – wieder einmal – nicht finden konnte. Seit dem 27.09.2020 ist die Klägerin zwei Mal mit einer zweiten Frau in der Ehewohnung erschienen, um ihre sämtlichen persönlichen Gegenstände, wie auch einige in meinem Eigentum stehende Gegenstände – darunter Handy-Ladegeräte, eine Festplatte, auf der u.a. auch sensible berufliche Daten von mir gespeichert sind, sowie einige Haushaltsgeräte – mitzunehmen. Ich habe die Klägerin wiederholt aufgefordert, mir meine Festplatte zurückzugeben, was diese bislang verweigert hat.

Mittlerweile sind in der Wohnung keine Gegenstände von der Klägerin mehr vorhanden und die Klägerin hat seit dem 27.09.2020 kein einziges Mal mehr in der Ehewohnung genächtigt. Die Klägerin ist somit endgültig aus der Ehewohnung ausgezogen. Auch der Umstand, dass die Klägerin ihre sämtlichen Sachen aus der Ehewohnung geholt hat, belegt, dass die Klägerin – entgegen ihrer eigenen Schilderung – sehr wohl jederzeit Zutritt zur Ehewohnung hatte.

Beweis: *meine Einvernahme;
Foto des Kleiderschranks der Klägerin (Beilage. /6);
weitere Beweise vorbehalten.*

- j) Ich habe die Klägerin mehrmals aufgefordert, in die Ehewohnung zurückzukehren, worauf sie nicht reagiert hat, sondern ausschließlich über ihre Rechtsvertreterin Anspruch auf Unterhalt geltend gemacht hat. Hierdurch wurde auch mir klar, dass die Klägerin unsere Ehe aufgegeben hat und nicht mehr zu mir zurückkommen würde, obwohl ich mir dies bis zuletzt sehr gewünscht habe, weil ich die Klägerin sehr geliebt habe. Schließlich musste aber auch ich zur Kenntnis nehmen, dass die Klägerin keinerlei Interesse an der Fortsetzung der Ehe mit mir hat.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

- k) Ich fühle ich mich von der Klägerin schlichtweg ausgenutzt. Ihr ganzes Verhalten lässt keinen anderen Schluss zu, als dass es ihr in der letzten Zeit ausschließlich darum ging, ein Visum in Österreich zu erhalten und dann von meinen Einkünften zu leben. Das Verlassen der gemeinsamen Wohnung und die Trennung von mir hat sie somit offenkundig bereits seit längerem geplant. Seit der Erteilung des Visums hatte die Klägerin kaum noch Interesse an mir und wollte auch keinen Geschlechtsverkehr mehr mit mir haben. Dafür war die Klägerin in dieser Zeit umso mehr ohne mich unterwegs, dies auch nachts. Sie hat mich nicht einmal darüber informiert, mit wem sie unterwegs ist und wann sie wieder nach Hause

kommt. Es ist oft vorgekommen, dass die Klägerin erst um 5 Uhr in der Früh nach Hause gekommen ist.

Beweis: *meine Einvernahme;
weitere Beweise vorbehalten.*

l) Die Klägerin hat sohin schwere Eheverfehlungen, insbesondere durch Verletzung der Beistandspflicht, der Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, der Pflicht zur anständigen Begegnung und zum gesitteten Umgang (andauerndes rücksichtsloses, unleidliches, liebloses Verhalten) sowie der Pflicht zu einem befriedigenden Sexualleben in der Ehe gesetzt. Es ist mit dem Billigkeitsgebot unvereinbar, dass die Klägerin von mir die Erfüllung meiner Verpflichtungen aus dem Eheverhältnis – konkret der Leistung von Unterhalt – begehrt, obwohl sie selbst nicht nur einzelne dieser Verpflichtungen hintansetzt, sondern sich schlechthin über alle Bindungen aus der ehelichen Partnerschaft zu ihrem persönlichen Eigennutzen hinweggesetzt hat.

m) **Zusammengefasst halte ich Folgendes fest:** Die Klägerin hat am 27.09.2020 infolge eines (rein verbalen) Streites grundlos die Polizei gerufen, offenbar in der Hoffnung, dass ich der Ehewohnung verwiesen würde, was aber – mangels Fehlverhaltens meinerseits – nicht passierte. In weiterer Folge haben die anwesenden Polizisten der Klägerin geraten, sie solle für eine Nacht bei ihren Freundinnen übernachten. Die Klägerin hat dies zum Anlass genommen, die Ehewohnung dauerhaft und endgültig zu verlassen, ohne, dass ich ihr einen Anlass geboten habe. Die Klägerin hat in der Zwischenzeit ihre sämtlichen persönlichen Sachen sowie auch einige meiner Gegenstände aus der Wohnung entfernt. Nur drei Tage nach Verlassen der Ehewohnung hat die Klägerin über ihre Rechtsvertreterin bereits Geldunterhalt gefordert. Die Klägerin hat auf meine Aufforderung, zu mir in die Ehewohnung zurückzukehren und meine Versuche, ein Gespräch und damit eine Lösung für unsere Probleme zu suchen, nicht reagiert.

n) Die Klägerin hat sohin ohne objektiv vorhandenen Grund und subjektiv eindeutig vorwerfbar die Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft herbeigeführt bzw. nach dem Verlassen der Ehewohnung die vorübergehende Trennung aufrechterhalten. Es steht sohin außer Frage, dass die Klägerin durch ihren grundlosen Auszug sowie den mangelnden Ehemillen und ihr rücksichtsloses Verhalten eklatant gegen eheliche Gebote verstößt und ein solcher Verstoß nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden mit dem Zuspruch von Unterhalt unvereinbar ist (vgl. RIS-Justiz RS0117457, RS0009759). Die Geltendmachung und Gewährung eines Unterhaltsanspruchs wäre angesichts des Verhaltens der Klägerin grob unbillig (vgl. RIS-Justiz RS0009766).

Das Verhalten der Klägerin lässt auf einen völligen Verlust des Ehemillens der Klägerin schließen und ist dies ihr auch zum Verschulden anzurechnen (vgl. OGH 29.07.1981, 6 Ob 653/81). Ein solcher Verstoß nach dem objektiven Gerechtigkeitsempfinden aller vernünftig denkenden Menschen ist mit dem Zuspruch von Unterhalt unvereinbar. Die Klägerin hat ohne objektiv vorhandenen Grund die Aufhebung der Haushaltsgemeinschaft herbeigeführt und die angeblich vorübergehende Trennung aufrecht erhalten. Demnach hat die

Klägerin selbst und aus eigenem Verschulden den Ehewillen aufgegeben und ist insoweit ein Dauerzustand eingetreten.

Das Begehren von Unterhalt bei grundlosem Verlassen des anderen Eheteils ist somit zweifellos rechtsmissbräuchlich und der Antrag der Klägerin daher abzuweisen.

2. Zur Höhe des geltend gemachten Anspruches

- a) Richtig ist, dass ich eine weitere Sorgepflicht für eine minderjährige Tochter (die acht Jahre alt ist) habe. Die im Antrag der Klägerin angeführte Bemessungsgrundlage ist jedoch unrichtig. Ich habe im September 2020 einen neuen Job angenommen und bringe seitdem monatlich EUR 2.884,76 netto (14 Mal jährlich) ins Verdienen. Der von der Klägerin beantragte einstweilige Unterhalt besteht nicht nur dem Grunde nach nicht, sondern jedenfalls auch der Höhe nach nicht zurecht.

Beweis: *meine Einvernahme;
Lohnzettel des Beklagten (Beilage /7);
weitere Beweise vorbehalten.*

- b) Darüber hinaus ist die Klägerin ausgebildete Ärztin, weigerte sich aber bis jetzt Deutsch zu lernen oder einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit nachzugehen. Dies war bereits in der Ehe oft ein Streitthema, weil ich der Klägerin mitgeteilt habe, dass auch sie einer beruflichen Tätigkeit, im besten Fall als Ärztin, nachgehen soll. So habe ich mich bei der Ärztekammer für die Klägerin erkundigt, die Klägerin hat sich aber in keiner Weise weiter darum bemüht, als Ärztin in Österreich zu arbeiten. Aufgrund dieser Umstände ist die Klägerin sohin auf ein Einkommen von zumindest EUR 2.500,- anzuspannen, weshalb auch aus diesem Grund kein (einstweiliger) Unterhaltsanspruch der Klägerin besteht.

Beweis: *meine Einvernahme;
E-Mails des Beklagten an Ärztekammer vom 23.07.2020, 19.08.2020 (Beilage /8);
weitere Beweise vorbehalten.*

Ich beantrage daher, den Antrag der Klägerin auf einstweiligen Unterhalt (*insbesondere wegen Verwirkung des Anspruches*) kostenpflichtig abzuweisen.

DI Medardo Ramon Torres Constante

An Kosten werden verzeichnet: (BGrl EUR 16.200,00)

Schriftsatz TP3A	EUR	493,20
Einheitssatz 50 %	EUR	246,60
Verbindungsgebühr 25 %	EUR	184,95
ERV-Kosten	EUR	2,10
Zwischensumme	EUR	926,85
20 % Umsatzsteuer	EUR	185,37
Gesamtsumme	EUR	1.112,22

Magistrat Wien-MBA f.d. 1./8. Bezirk
Wipplingerstr.8
1011 Wien



BESTÄTIGUNG DER MELDUNG
aus dem Zentralen Melderegister (GESAMTDATENSATZ)

PERSONENDATEN

Familienname:	Valbuena Silva
Vorname:	Delia Geraldine
Geschlecht:	weiblich
Geburtsdatum:	04.11.1987
Geburtsort:	Caracas
Staatsangehörigkeit:	Venezuela
ZMR-Zahl:	000 966 158 870

Reisedokument

Dokumentenart:	Reisepass
Dokumentennummer:	100529023
Ausstellungsdatum:	01.08.2014
Ablaufdatum:	
Ausstellungsbehörde:	Caracas
Ausstellungsstaat:	Venezuela

MELDEDATEN

Wohnsitzqualität:	Hauptwohnsitz
Straße:	Josefstädter Straße 66 /35
Postleitzahl:	1080
Ortsgemeinde:	Wien (GKZ 90001)
gemeldet seit:	27.01.2020

MELDEVERMERK



Tagesdatum: 27.01.2020
Uhrzeit: 09:08
Seite: 1 von 1

Magistrat Wien-MBA f.d. 1./8. Bezirk



CERTIFICA:

Que a la fecha en el Archivo Biografico de Extranjeros de la Unidad Administrativa Especial Migración Colombia el documento de identificación relacionado registra la siguiente información:

Cedula de Extranjería:	567332
Fecha de Expedición:	2018/03/01
Fecha de Vencimiento	2021/02/28
Nombres y Apellidos	MEDARDO RAMON TORRES COSTANTE
Fecha de Nacimiento	1987/02/27
Pais de Nacionalidad	72 - AUSTRIA
Estado	VIGENTE

ESTE CERTIFICADO NO ES VÁLIDO COMO DOCUMENTO DE IDENTIFICACIÓN

Esta certificación se expide el 2020/11/30 y es valida por 30 días calendario contados desde la fecha de expedición.

Codigó de Verificación: 20113014492538904049

Para verificar este certificado puede acceder al Portal Institucional: www.migracioncolombia.gov , Ingresar al menú Trámites, opción Cédula de Extranjería > Certificación de estado de Cédula de Extranjería y siga las Instrucciones.


JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI
FIRMA DE ABOGADOS

PODER

Señores
Juzgado 03 de Familia de Oralidad del Circuito de Medellín
E. S. D.

Radicado	:	<u>2020-293</u>
Tipo de proceso	:	Divorcio Contencioso.
Demandante	:	MEDARDO RAMÓN TORRES CONSTANTE.
Demandado	:	DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA

DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA, identificado con la cédula de ciudadanía venezolana Nro. 18025185, residente y domiciliada en Viena Austria en osefstädterstrasse 66/3, correo electrónico gerald.valbuena@gmail.com, residente y domiciliado en Viena - Austria; por medio del presente escrito manifiesto que confiero poder amplio especial y suficiente al Señor Abogado **JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI**, identificado como aparece al pie de su firma, residente y domiciliado en el Municipio de Medellín Antioquia; para que en mi nombre y representación actúe dentro de la demanda de divorcio contencioso interpuesta por el Señor **MEDARDO RAMÓN TORRES COSTANTE**.

Mi apoderado queda facultado para realizar todas las gestiones inherentes al poder conferido para conciliar, desistir, solicitar, recibir, transigir, sustituir, renunciar y reasumir el poder conferido, interponer los recursos, solicitar medidas cautelares, tachar falsos testimonios, realizar las actuaciones posteriores que sean consecuencia de la sentencia y que se cumplan en el mismo expediente, y cobrar ejecutivamente en proceso separado las condenas impuestas en aquélla; además de las estipuladas en el artículo 77 del Código General del Proceso; en especial las de conciliar. Así mismo manifiesto que las notificaciones por correo electrónico se harán a la dirección electrónica fonsecalawfirm@outlook.com

Ruego se le reconozca personería jurídica a mi apoderado

Atentamente,

Delia Geraldine Valbuena S.
C.C. N° 18025185 de Caracas / Venezuela.

Acepto:

JORGE EDUARDO FONSECA ECHEVERRI
C.C. N° 71742764 de Medellín T.P. 145103 del C. S. de la J.

Escaneado con CamScanner

CONSULADO DE COLOMBIA
VIENA - AUSTRIA
RECONOCIMIENTO DE FIRMA
REC. DE FIRMA EN DOCUMENTO PRIVADO

En la ciudad de VIENA el 05 noviembre 2020 09:48 AM compareció ante el cónsul: DELIA GERALDINE VALBUENA SILVA Identificado(a) con CÉDULA EXTRANJERA 18025185, CARACAS, quien manifestó que la firma que aparece en el presente documento es suya y que asume el contenido del mismo. Con destino a: JUZGADO DE FAMILIA DE ORALIDAD DEL CIRCUITO DE MEDELLIN.

El Ministerio de Relaciones Exteriores de Colombia, no asume responsabilidad por el contenido del documento.

Delia Geraldine Valbuena S.

Firma del Interesado

MINISTERIO DE RELACIONES EXTERIORES DE COLOMBIA	Derechos	EUR 21,00
JOHN ALEXANDER QUINTERO VALDERRAMA	FONDO ROTATORIO	EUR 17,00
ENCARGADO DE FUNCIONES CONSULARES	TIMBRE	EUR 4,00
Firmado Digitalmente	Fecha de Expedición: 05 noviembre 2020	
	Impresión No.: 1	

La autenticidad de este documento puede ser verificada en: <http://verificacion.cancilleria.gov.co>
Código de Verificación:FDULF3485246